

WIEDER EINSTEIGEN.

WICHTIGE TIPPS FÜR DIE RÜCKKEHR
AUS DER KARENZ
DAMIT DER WIEDEREINSTIEG GELINGT!



Der Wiedereinstieg nach der Elternkarenz - Worauf muss ich achten?

1. Am besten drei bis vier Monate **vor der Rückkehr** Kontakt mit den karenzierten Beschäftigten aufnehmen. Dabei sollte folgendes geklärt werden:
 - a. Datum des Wiedereinstiegs
 - b. Erfolgt die Rückkehr auf den „alten“ Arbeitsplatz oder auf einen anderen?
Grundsätzlich: Rückkehr auf alten Arbeitsplatz. Wenn das nicht möglich ist, muss der neue Arbeitsplatz sowohl im Hinblick auf Bezahlung als auch die Tätigkeit gleichwertig sein!
 - c. Wird Elternteilzeit beantragt (Frist: 3 Monate)
2. Bereitstellung des **Arbeitsplatzes** und der nötigen Infrastruktur (Handy, E-Mail Account, Dienstausweis, Zugangscodes, etc.) für den Tag der Rückkehr
3. **Schulungsbedarf** abklären (Einarbeitung, Qualifizierungen etc.)
4. **Information** der/des WiedereinsteigerIn, z.B. über
 - a. das Recht auf Pflegefreistellungen
 - b. kollektivvertragliche Bestimmungen, z.B. Anrechnung von Elternkarenzen, ...
 - c. Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie etc. betreffen
5. **Überprüfung des Gehaltes**
 - a. Haben die karenzierten Beschäftigten kollektivvertragliche **Ist-Gehaltserhöhungen** während ihrer **Abwesenheit** erhalten? Stimmt die **Einstufung** samt **Gruppenjahren** (Anrechnung der **Karenzzeiten**)?
 - b. Wurde die Elternkarenz (§ 15 MSchG) für dienstzeitabhängige Ansprüche richtig angerechnet?
 - Bis zu 10 Monate der ersten Karenz für Urlaub (Erreichen der 6. Urlaubswoche), Entgeltfortzahlung, Kündigungsfrist
 - **Regelungen des jeweiligen Kollektivvertrags beachten!**
 - Regelungen von Betriebsvereinbarung(en) beachten!
 - c. Sind allfällige günstigere Anrechnungsbestimmungen in den Kollektivverträgen von der Personalverrechnung korrekt implementiert worden?

Weitere Informationen

- Broschüre Kind und Beruf (Karenz, Elternteilzeit etc.)
- Infoblatt Pflegefreistellung
- Musterbrief Elternteilzeit

Mehr finden Sie auch unter www.gpa-djp.at/frauen

